

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV III-037/04

HA

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 22.12.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	16.11.2004	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	01.12.2004
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	15.12.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	22.12.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus (Beschluss: III-023-30/01) vom 26.09.2001, Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des SGB II zur Lösung der kommunalen Aufgaben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 16 a GFG sowie für weitere soziale Projekte gemäß Sozialplanerischer Konzeption (Beschluss III- 023-30/01) wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des § 16 des SGB II sowie des § 6, Nr. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus sowie der Agentur für Arbeit Cottbus, eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft zur Lösung der kommunalen Aufgaben abzuschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des § 5 des SGB XII, zur angemessenen Unterstützung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, im ersten Halbjahr 2005 eine neue Richtlinie der Stadt Cottbus erarbeitet.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Bundessozialhilfegesetz tritt zum 31.12.2004 außer Kraft und wird ab 01.01.2005 durch das SGB XII ersetzt. Der bisherige § 16 a im Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Brandenburg wurde gestrichen.

Damit ist eine Aufrechterhaltung der Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 16 a GFG sowie für weitere soziale Projekte gemäß Sozialplanerischer Konzeption in dieser Form nicht mehr möglich. Die Verwaltungsvorschrift ist deshalb zum 31.12.04 außer Kraft zu setzen.

Auf der Grundlage des § 16 des SGB II sowie des § 6 Nr. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus sowie der Agentur für Arbeit Cottbus ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft im 1. Halbjahr 2005 zur Lösung der kommunalen Aufgaben abzuschließen.

Zur angemessenen Unterstützung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, entsprechend § 5 des SGB XII, wird im ersten Halbjahr 2005 eine neue Richtlinie der Stadt Cottbus erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie			0		
Ökonomie			0		
Soziales				+	
Summe			2	1	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					